

Von Zusatzvergütungen die abgabenfrei oder begünstigt sind

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, mit denen Unternehmer steigende Lohnkosten vermeiden und gleichzeitig ihren Arbeitnehmern ein höheres Nettoeinkommen sichern können. Die folgenden Beispiele zeigen, welche zusätzlichen Vergütungen lohn- und sozialversicherungsfrei oder pauschalversteuert ausgezahlt werden können.

Warengutscheine bis zu 44 EUR monatlich sind abgabenfrei

Neben dem normalen Barlohn können Arbeitnehmer auch Sachbezüge erhalten, wie z. B. Job-Tickets oder Tankgutscheine (z. B. Gutschein über 30 l Superbenzin). Sofern diese Sachbezüge monatlich nicht mehr als 44 EUR betragen, sind sie lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Doch Vorsicht: übersteigt der Sachbezug die 44 Euro-Grenze auch nur um einen Cent, entfällt die Begünstigung und der gesamte Sachbezug wird lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig. Auch darf die monatliche Freigrenze nicht auf einen Jahresbetrag von 528 EUR hochgerechnet werden. Und auch wer einen Tankgutschein über „*Superbenzin im Wert von 44 EUR*“ erhält, muss Lohnsteuer und Sozialabgaben zahlen, denn dieser Gutschein zählt als nicht begünstigter zusätzlicher Barlohn. Unternehmen können sich auch an den Verpflegungskosten ihrer Mitarbeiter beteiligen. So sind Essensmarken und Restaurant-Schecks bis zu einem Wert von 5,90 EUR pro Arbeitstag abgabenfrei.

Handy und PC kann auch für private Nutzung steuerfrei überlassen werden

Anstelle einer Lohnsteigerung oder einer Prämie können Unternehmer ihren Arbeitnehmern auch ein betriebliches Handy oder einen PC zur Nutzung überlassen. Der Vorteil: nicht nur die berufliche Nutzung des Mobiltelefons bzw. PC ist steuerfrei. Vielmehr kann das Handy oder der PC (auch ausschließlich) privat genutzt werden, ohne dass Steuer und Sozialabgaben anfallen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Eigentümer oder zumindest der Mieter (bei Leasing) des Mobiltelefons bzw. des PC ist. Verschenken darf der Unternehmer das Handy oder den PC nicht.

Auslagen können steuerfrei ersetzt werden

Werden von einem privaten Telefon des Arbeitnehmers auch betriebliche Gespräche geführt, so kann der Unternehmer die dafür entstandenen Auslagen steuerfrei ersetzen. Pauschal können bis zu 20% des Rechnungsbetrages, max. 20 EUR monatlich ersetzt werden. Für höhere Beträge ist ein Einzelnachweis erforderlich. Der Arbeitgeber kann auch die Kosten für die Garagenmiete des Arbeitnehmers tragen. Mietet der Arbeitnehmer zum Abstellen seines Dienstwagens eine Garage an, so kann der Arbeitgeber die Mietkosten steuerfrei ersetzen.

Kindergartenzuschüsse sind lohn- und sozialabgabenfrei

Auch mit einem Kindergartenzuschuss kann ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer finanziell unterstützen. Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind begünstigt, soweit sie nicht den Betrag übersteigen, der im Beitragsbescheid der Kindereinrichtung ausgewiesen wird. Diese Zuschüsse sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Betriebliche Gesundheitsförderung wird gefördert

Gesundheitsvorsorge ist keine Privatsache, denn gesunde Mitarbeiter machen ein Unternehmen leistungsfähiger. Alle Maßnahmen, die den allgemeinen Gesundheitszustand des Arbeitnehmers verbessern oder der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen sind daher jährlich bis zu einem Betrag von 500 EUR pro Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Gefördert werden z. B. Sportkurse als Ausgleich zu einseitigen Bewegungsabläufen und bei Bewegungsmangel, Anti-Stress-Training, Kurse zur Entspannung, Training gegen Burn-Out, Nichtraucher-Training und Kurse rund um die gesunde Ernährung. Auch Zuschüsse für betriebsexterne Präventionsmaßnahmen sind begünstigt. Das gilt allerdings nicht für Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios.

Betriebliche Altersversorgung kann aus dem Bruttolohn erfolgen

Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, mit denen nicht nur für die Zukunft vorgesorgt wird, sondern bereits heute Steuern und Sozialabgaben gespart werden können. Wird eine Betriebsrente über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zugesagt, können z. B. im Jahr 2010 Beiträge bis zu 2.640 EUR (4 % der Bemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 66.000 EUR) steuer- und sozialversicherungsfrei eingezahlt werden. Und falls vor dem Jahr 2005 noch keine Direktversicherung abgeschlossen wurde, können sogar weitere 1.800 EUR in die Altersvorsorge fließen. Dies gilt sowohl bei einer arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorge, d. h. der Arbeitgeber zahlt die Vorsorgebeiträge zusätzlich zum normalen Arbeitslohn, als auch bei einer arbeitnehmerfinanzierten Altersvorsorge. D. h., auch wenn der Arbeitnehmer Teile seines Arbeitsentgelts in eine betriebliche Altersversorgung zahlt, entrichtet er seine Beiträge aus dem Bruttolohn. Erst von den späteren Rentenzahlungen müssen Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Fahrtkostenersatz kann der Arbeitgeber pauschal versteuern

Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dürfen nicht steuerfrei ersetzt werden. Allerdings kann der Arbeitgeber den Fahrtkostenersatz pauschal mit 15% besteuern, soweit die Fahrtkosten die Entfernungspauschale nicht übersteigen. Die Pauschalsteuer zahlt der Arbeitgeber. Sozialabgaben sind nicht zu entrichten. Allerdings kann der Arbeitnehmer die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dann nicht mehr als Werbungskosten abziehen. Einen Arbeitnehmer, der z. B. 15 km vom Arbeitsort entfernt wohnt und an 200 Tagen zur Arbeit fährt, kann der Arbeitgeber für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich zum Lohn einen Betrag von $(15 \text{ km} * 200 \text{ Tage} * 0,30 \text{ EUR/km} =)$ 900 EUR erstatten. Der zusätzliche Vorteil: selbst wenn der Arbeitnehmer keine weiteren Werbungskosten nachweisen kann, kann er die Werbungskostenpauschale von 920 Euro geltend machen.

Erholungsbeihilfen können pauschalbesteuert werden

Während Urlaubsgeld stets lohn- und sozialversicherungspflichtig ist, können Erholungsbeihilfen pauschal besteuert werden. Dabei kann jährlich ein Betrag von 156 EUR für den Arbeitnehmer, 104 EUR für dessen Ehegatten und 52 EUR je Kind des Arbeitnehmers gezahlt werden. Erholungsbeihilfen werden mit einem pauschalen Lohnsteuersatz von 25% besteuert und sind sozialabgabenfrei. Die Erholungsbeihilfe muss nachweislich für Erholungszwecke verwendet werden. Als Nachweise können z. B. Hotelrechnungen oder Rechnungen eines Reiseveranstalters vorgelegt werden.

Es gibt eine Vielzahl weiterer Vergütungsbestandteile, bei denen eine pauschale Lohnbesteuerung möglich ist, bzw. die steuer- und sozialabgabenfrei bezogen werden können. Damit bleibt mehr Netto vom Brutto, ohne dass dem Arbeitgeber höhere Aufwendungen entstehen müssen.

Checkliste abgabenfreie Leistungen des Arbeitgebers

Leistung	Höhe	Lohnsteuer	Sozialvers.
Unverzinsliches oder zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen	wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums die (Rest-) Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt;	frei	frei
	bei Darlehen über diesem Betrag solange Zinsvorteil unter 44 Euro monatlich	frei	frei
	bei Bankangestellten FB 1.080 Euro	frei	frei
Arbeitskleidung	Falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem AN unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird	Frei	Frei
Arbeitsmittel, siehe			
Aufmerksamkeiten	Sachzuwendungen bis zu 40 Euro anlässlich eines pers. Ereignisses	frei	frei
Auslagenersatz	Auslagen des AN für den AG in voller Höhe	frei	frei
Belegschaftsrabatte	Bis 1.080 Euro im Kalenderjahr	frei	frei
Betriebsveranstaltungen	Übliche Zuwendungen bei Ausflügen und Feiern, falls die Freigrenze von 110 Euro nicht überschritten wird	frei	frei
Betriebliche Computer und Telekommunikationsgeräte	Betrifft die Privatnutzung dieser Geräte sowohl im Betrieb als auch zuhause incl. der vom AG getragenen Verbindungsentgelte, Grundgebühr;	frei	frei
Doppelte Haushaltsführung	Unterkunftskosten, Kosten für eine Heimfahrt pro Wo. Mehraufwendungen für Verpflegung für die ersten 3 Monate	frei	frei
Ehrenamtsfreibetrag	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 500 Euro pro Jahr	frei	frei
Erholungsbeihilfen	Max. 156 Euro jährl. für AN, max. 104 Euro jährl. für Ehegatten, max. 52 Euro für jedes Kind	Pauschal 25 %	frei
Essensmarken	Wenn der vom AN zu entrichtende Eigenanteil den amtl. Sachbezugswert nicht unterschreitet; Liegt der vom AN zu entrichtende Eigenanteil unter dem amtl. Sachbezugswert	frei	frei
		Pauschal 25 %	frei
Fahrtkostenzuschuss	Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eig. Pkw; max. in Höhe mögl. WK-Abzug	Pauschal 15 %	frei
Fehlgeldentschädigung / Mankogeld	Soweit der Betrag 16 Euro monatlich nicht überschreitet	frei	frei
Fortbildungsleistungen	Soweit sie im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des AG erfolgen	frei	frei
Garagenmiete	Auslagenersatz für die Unterstellung des Dienstwagens in einer angemieteten Garage	frei	frei
Getränke und Genussmittel	Die der AG dem AN unentgeltlich oder verbilligt zum Verbrauch im Betrieb überlässt, z. B. Kaffee, Kekse	frei	frei

Herausgeber:
 Bundesverband der
 Lohnsteuerhilfevereine e.V.
 Kastanienallee 18
 14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
 Fax: 030 - 30 10 86 12
 E-mail: info@bdl-online.de
 Http://www.bdl-online.de

Wir beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.